Ueber die angebliche Verfolgung der katholischen Kirche in Deutschland, besonders in Preußen.

Rede
gehalten am 31. Januar 1873
in einer Versammlung
patriotisch gesinnter Katholiken Breslau's
von

Prof. Dr. Jos. H. Reinkens.

Preis 3 Sgr.

Köln und Leipzig 1873.

Verlag von Eduard Heinrich Mayer.
Köln: M. Lengfeld'sche Buchhandlung.

Hochgeehrte Versammlung!

Eine Anzahl katholischer Männer hat Sie zur Unterzeichnung einer Adresse an S. Majestät den Kaiser und König eingeladen, deren Wortlaut dieser ist: „Ew. Majestät ist von der Vorsehung beschieden gewesen, heute vor zwei Jahren die unvertilgbare Sehnsucht der deutschen Volksstämme in Erfüllung zu bringen, indem Allerhöchstdieselben geruhten, die deutsche Kaiserwürde wieder herzustellen und mit der Krone Preußens bleibend zu vereinigen. Dieses große, beglückende Werk, selbst unter dem Lärm eines unerhört siegreichen Feldzuges der deutschen Kriegsheere geboren, sollte nach der Absicht Ew. Majestät und der Allerhöchstdenselben verbündeten Fürsten, sowie seiner innersten Bestimmung nach ein Werk des Segens und des Friedens sein. Aber kaum ist die herrliche Schöpfung in's Leben getreten, so erhebt sich gegen dieselbe auch schon ein gewaltiger Feind. Innerhalb und außerhalb der deutschen Grenzen wird die Beschuldigung laut, daß in dem neu erstandenen Reiche die Kirche und namentlich die katholische Kirche Verfolgung zu erleiden habe.

„Allerdurchlauchtigster Kaiser, König und Herr! Die in tiefster Ehrfurcht gehorsamst unterzeichneten Unterthanen Ew. Majestät, welche sämmtlich der katholischen Kirche angehören, sind von der festesten Ueberzeugung durchdrungen, daß diese Beschuldigungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, auf Unwahrheit beruhen. Kein Katholik wird in dem neuen Reiche von der Staatsgewalt an der Ausübung seiner Religion irgendwie gehindert. Die Kirche kann die ihr obliegende Aufgabe in der Verkündung der Heilswahrheiten und der Spendung der Gnadenmittel frei und ungestört erfüllen. Manche Ereignisse der letzten Jahre in Kirche und Staat haben eine neue Regelung des Verhältnisses beider großen Institutionen nothwendig gemacht. Bei diesem schwierigen Werke sind Ew. Majestät und Allerhöchstderen Regierung einzig und allein von dem ächt biblischen und ächt katholischen Grundsatze geleitet: Der Kirche zu geben, was der Kirche und dem Staate, was des Staates ist.

„Geruhen Ew. Majestät diesen Ausdruck unserer lebhaftesten, fest begründeten und sichern Ueberzeugung Allergnädigst entgegen zu nehmen. Unser Wahlspruch ist und bleibt:

Mit Gott für Kaiser und Reich!"

Eine weitere Motivirung dieser Adresse als die in ihr selbst enthaltene, dürfte für patriotisch gesinnte Männer wohl kaum noch als nothwendig erachtet werden. Indessen, da in so aufgeregten Zeiten, wie diejenigen sind, in welchen wir uns eben befinden, viel Staub aufgewirbelt und der freie klare Blick dadurch getrübt wird, möge es mir dennoch gestattet sein, einige Erläuterungen anzufügen.

Es ist unleugbar, daß auf dem geistigen und namentlich auf dem religiösen Gebiete gegenwärtig eine große Aufregung im deutschen Reiche herrscht. Wir vernehmen den Ruf, die Kirche werde durch die Staatsregierung verfolgt, und zwar wird dieser Ruf noch dahin näher bestimmt, daß die Regierung des preußischen Staates diese Verfolgung begonnen habe; und da der Leiter der Regierung des deutschen Reiches und des preußischen Staates bis heran eine und dieselbe Person gewesen ist, so wird diese Person als die Ursache der Verfolgung der Kirche bezeichnet. Noch in der Commissions-Sitzung, in welcher die Verfassungsänderungen berathen wurden, welche man für nothwendig erachtet, wurde eine Stimme laut mit der Behauptung, der gegenwärtige Conflict habe seine Ursache in einer politischen Tendenz des obersten Leiters des Staates, d. h. in einer politischen Tendenz des Fürsten Bismarck.

Das ist ein Irrthum. Niemand kann ein besseres Zeugniß dafür geben, daß dies ein Irrthum sei, als Fürst Bismarck selbst, ohne dies damals zu ahnen gegeben hat; denn er hat eine Aeußerung in der ersten Sitzung des Reichstages gethan, welche ihm von den Historikern nicht hoch angeschrieben werden wird, und die er sicherlich nicht gethan hätte, wenn sie nicht begründet gewesen wäre. Er hat es nämlich offen bekannt, daß er aus Frankreich in der Hoffnung zurückgekehrt sei, sich auf die katholische Partei im Reichstage für den Ausbau des innern Reiches stützen zu können. Eine solche Aeußerung zeigt klar, daß er die katholische Partei, welche nunmehr das Centrum bildete, in ihren Tendenzen gar nicht einmal kannte. Er hat also bis zu diesem Augenblicke nicht daran gedacht, in eine feindselige Stellung zu derselben zu treten. Dagegen war lange vorher schon der Kampf gegen den modernen Staat überhaupt, und damit auch gegen das deutsche Reich begonnen worden, und zwar von ganz anderer Seite her; erst heimlich, dann offen.

Die offene Kriegserklärung, welche unserem deutschen und damit jedem anderen Rechtsstaate gemacht worden ist, datirt vom 8. December 1864, denn die von Pius IX. damals erlassene Encyclica mit dem Syllabus enthält politische Principien, welche die politische Grundlage unseres Staates durchaus zerstören. Und daß dies nicht blos Theorie war, sondern in die Praxis übergehen sollte, hat Pius

IX. in seiner Allocution vom 22. Juni 1868 klar bewiesen, durch welche er das von dem österreichischen Kaiser sanctionirte Staatsgrundgesetz mit allen seinen Consequenzen für null und nichtig erklärte und abscheulich nannte. Durch dieses Gesetz wurde nämlich die Preßfreiheit, die volle Glaubens-, Gewissens- und Freiheit der Wissenschaft garantirt, allen Staatsbürgern das Recht gegeben, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu gründen und alle Religionsgesellschaften vor dem Staate gleichgestellt. Der Papst verdammte dies Alles nicht nur sondern erklärte es auch für Gegenwart und Zukunft ohne Rechtskraft. Bischof Rudigier von Linz wurde in Folge dessen ungehorsam gegen die Landesgesetze; das Gericht verurtheilte, der Kaiser begnadigte ihn.

Diese Gesetze beruhen auf denselben Principien, welche unserem modernen Rechtsstaate zu Grunde liegen. Pius IX. hat es offen erklärt, daß er sich damit niemals versöhnen könne. Wir sind ja gewohnt, es heute als selbstverständlich zu betrachten, daß die verschiedenen Confessionen vor dem Staatsgesetze gleich berechtigt erscheinen und dennoch has Pius IX. in der Encyclica vom 8. December 1864 ex Cathedra erklärt, dieses Princip von Gewissensfreiheit und Gleichberechtigung der Confessionen sei ein Wahnsinn. Wenn Sie die sämmtlichen Concordate, welche Pius IX. mit den verschiedensten Staaten abgeschlossen hat, verfolgen: eins werden Sie immer finden: Je mehr eine Staatsregierung katholisch ist in ihrer Majorität, desto mehr verlangen die Concordate, daß die anderen Confessionen gedrückt werden, und wo ein Staat in seiner Regierung ganz katholisch ist, da verlangen sie auch die gänzliche Unterdrückung der anderen Confessionen. Das sind Principien, mit welchen heute kein Staat mehr bestehen kann, der auf Cultur Anspruch macht. Auch in seinem Privatverkehr hat Pius IX. die Geltendmachung dieses Princips nie außer Acht gelassen. Als Lord Acton vor etwa acht Jahren in einer Privataudienz ihm sagte. die Katholiken Englands seien nun wirklich vollkommen emancipirt, d. h. den Bekennern der anglicanischen Kirche vor dem Gesetze gleich gestellt, erwiederte der Papst, das sei ganz schön und recht, aber wenn die Katholiken die Regierung in die Hand bekämen, dann dürfte den Anhängern der anglicanischen Kirche diese Gleichstellung nicht gewährt werden. Im Kirchenstaate gab es ja auch keine Parität.

Dann kommt noch eins in Betracht. Wir sehen in den Berichten der kirchenpolitischen Commission, daß Centrumsmitglieder wiederholt sich darauf berufen, die preußische Staatsregierung habe bindende Verträge mit dem apostolischen Stuhle abge-

schlossen, — oder wie sie sagen mit der Kirche, — und diese dürften in keiner Weise durch die kirchenpolitischen Gesetze verletzt werden. Inzwischen ist es aber der Staatsregierung, wie jedem unterrichteten Manne bekannt geworden, daß der Papst nach der officiellen Lehre der Curie niemals durch ein Concordat sich für gebunden erachte, vielmehr behaupte, er könne jede Stunde einseitig von den gegen einen Staat übernommenen Verpflichtungen zurücktreten. Als es sich darum handelte, das Concordat mit Frankreich vom Jahre 1801 auf Elsaß und Lothringen anzuwenden, wonach der deutsche Kaiser dann das Ernennungsrecht der Bischöfe gehabt hätte, trat Rom von dem Concordat zurück und sagte, das finde keine Anwendung mehr. Ein französischer Schriftsteller rechtfertigte dieses Zurücktreten indem er meinte, ein Vertrag könne nur zwischen zwei juristisch einander ebenbürtigen Personen abgeschlossen werden, die sich gleich unabhängig gegenüberstehen. Nun sei aber der Papst der Stellvertreter Gottes auf Erden und habe gar nicht seines Gleichen, er habe das Recht über Kaiser und Könige zu befehlen und sie ein- und abzusetzen; sie seien also von einem höheren Standpunkte aus seine Unterthanen. Mit diesen schließe er nicht Verträge, sondern in dem Concordat würden nur die Pflichten der Staatsregierung gegenüber der Kirche in bestimmte Formeln gekleidet. Der Staat habe noch andere Verpflichtungen gegen die Kirche. aber indem der Papst diese noch nicht bestimmt formulire, übe er in Bezug auf sie vorläufig nur Indulgenz. Dieser Schriftsteller erhielt von Pius IX. alsbald ein Belobigungsschreiben; der Papst sagte, das sei die richtige Theorie und Louis Veuillot erklärte auf Grund seiner Correspondenz mit den Jesuiten der Civiltà cattolica, das sei überhaupt Lehre der ganzen officiellen katholischen Presse.

Kann nun eine Staatsregierung dem gegenüber sich anders entschließen, als selbstständig das Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu ordnen? Denn wenn ein Vertrag doch nichts hilft, wenn der Papst immer wieder beliebig zurücktreten kann, dann müßte ein Staat sich selbst aufgeben, wenn er darauf eingehen wollte. Durch die Behauptung einer göttlichen Souverainetät über alle Staatsregierungen, durch theoretische und praktische Provocationen hat die römische Curie dem modernen Rechtsstaate seit Jahrzehnten den Krieg erklärt und mit Feindseligkeiten ihn überhäuft und auch Deutschland und Preußen mit Krieg überzogen. Hier wehrt man sich jetzt. Aber ist denn darum die katholische Kirche in Preußen oder im deutschen Reiche überhaupt verfolgt? Ich sage nein!

Die Fuldaer Denkschrift der deutschen Bischöfe vom September 1872 hebt verschiedene Punkte hervor, durch welche

eine Verfolgung der Kirche constatirt werde. Wir wollen dieselben mit einfachem Verstande ohne erhitzte Phantasien prüfen.

Zuerst sehen die Bischöfe diese Verfolgung in dem Schutze, welcher den Altkatholiken von der Staatsregierung zu Theil wird. Aber ein Schutz wäre noch keine Verfolgung; ein Schutz wehrt Angriffe ab, macht aber keine Angriffe. Allein wie verhält sich die Staatsregierung den Altkatholiken gegenüber, was hat sie bis jetzt für sie gethan? Sie hat ihnen all ihre Bitten verweigert. Durch die Schuld der Staatsregierung hat eine Theorie und Praxis in Bezug auf das Kirchenvermögen Platz gegriffen, welche auf die Dauer nicht bestehen können und welche augenblicklich denjenigen Katholiken, die bei der alten Lehre geblieben sind, dem Kirchenvermögen gegenüber rechtlos machen. Nun giebt es aber noch einige Kirchen, welche dem Staat gehören und um deren Mitgebrauch die Altkatholiken gebeten haben, und nur eine einzige Gewährung ist erfolgt, alle übrigen Bitten sind abgeschlagen worden. Und was wollten denn die Altkatholiken? Sie wollten in diesen dem Staate gehörigen Kirchen allerdings nicht mit den Neukatholiken sich im Geiste den von Erzbischöfen und Bischöfen geführten Wallfahrern nach Lourdes anschließen, um für den Sieg der unzertrennlichen Sache des Papstes und Frankreichs zu beten, sondern zu einer Zeit, in welcher jene Kirchen von Niemanden sonst in Anspruch genommen werden, friedlich zusammen kommen und ihrem Gotte dienen in alter Treue nach der Väter Weise. Das hat die preußische wie die bayerische Staatsregierung regelmäßig verweigert, — natürlich mit Rücksicht auf das „berechtigte Gefühl" derer, von welchen die Altkatholiken verfolgt werden. —

Was hat die Staatsregierung in Bezug auf Geistliche, welche königliche Beamte waren, gethan? Sie hat es nicht vermocht, denjenigen unmittelbaren Beamten, welche durch die ungerechten Censuren der Bischöfe um einen Theil ihres Einkommens gebracht worden sind, einen Ersatz zu geben oder sie gegen solche Schädigung zu schützen. Sie hat bis jetzt positiv nichts zum Schutze der Altkatholiken gethan.

Ich darf wohl sagen, daß ich durch die eigenthümlichen Verhältnisse, in denen ich mich befand, mit an die Spitze der altkatholischen Bewegung gedrängt worden bin, habe aber bis heute auch nicht ein Wort der Ermunterung seitens der Staatsregierung erfahren, weder mündlich noch schriftlich; ich weiß bis heute noch nicht, ob sie meine Thätigkeit billigt. So wenig unterstützt sie uns.

Was sie nicht gethan hat, weshalb man ihr Verfolgung der Kirche vorwirft, ist, daß sie diejenigen unmittelbaren königlichen Beamten, welche erklärten, daß sie die vatikanischen De-

trete als nach dem Zeugniß der Bischöfe, welche in Rom die Culturvölker vertraten, der Schrift und Tradition nicht entsprechend, nicht annähmen, nicht vor den Disziplinarhof gestellt hat, um sie absetzen zu lassen. Das ist das Einzige, was sie den Bischöfen nicht zu Willen gethan hat, und daß kann man doch wahrhaftig keine Verfolgung der katholischen Kirche nennen?

Dazu kommt noch, daß wenn die Staatsregierung die königlichen Beamten deshalb, weil sie bei ihrem Eide bleiben, den sie vor Abhaltung des Vatikanischen Concils geschworen, vor den Disziplinarhof stellte, dieser sie ohne Zweifel freisprechen, die Regierung sich also vor dem Volke und dem Disziplinarhofe compromittiren würde.

Ein zweites Moment, welches die angebliche Verfolgung beweisen soll, ist der Kanzelparagraph im Strafgesetzbuch. Ich habe von Hunderten auch solcher Katholiken, die nicht zu den Altkatholiken stehen, die bittersten Klagen darüber gehört, daß sie in die Kirche gingen, um Erbauung zu suchen, und von der Kanzel politische Reden, selbst Wahlagitationen hörten. Nun kommt die Staatsregierung mit den gesetzgebenden Gewalten im Bunde und bestimmt, daß das fernerhin strafbar sein soll, und da ruft man, das sei Verfolgung der Kirche und Unterdrückung des göttlichen Wortes. Nein, meine Herren, das ist Befreiung des göttlichen Wortes. Es kann ein katholischer Priester die heilige Schrift Tag und Nacht studiren, er kann in alle Tiefen der göttlichen Geheimnisse eindringen, er kann mit Begeisterung das Himmelslicht von der Kanzel leuchten lassen; er wird deshalb von keinem Staatsanwalt zur Rechenschaft gezogen werden. Es müßten alle Christen, welche das Wort Gottes lieben, froh sein, daß sie fortan von Predigten verschont bleiben sollen, welche nicht auf die Kanzel, sondern in Wahllokale gehören.

Man hat ferner in dem Schulaufsichtsgesetze eine Verfolgung der Kirche gesehen. Betrachten Sie doch einfach die Sache, wie sie ist. Es soll fortan der Staatsregierung durch das Gesetz gestattet sein, auch einmal Schulen-Inspectoren und Revisoren zu ernennen, welche nicht Pfarrer sind. Ist denn wirklich Jemand dadurch, daß er Pfarrer ist, zu diesem Amte besonders qualificirt? Oder hat er deshalb immer den Fleiß und die Pflichttreue, welche dazu erforderlich ist? Daß dies thatsächlich der Fall sei, hat für unsere Provinz z. B. der Domherr Dr. Künzer zur Zeit in der Kammer bestritten. Amtliche Personen, welche die Befähigung für die Schulaufsicht und die Verwaltung dieses Amtes zu controliren hatten, haben entmuthigende Erfahrungen gemacht, in Posen noch mehr wie in Schlesien. Wer eine größere Zahl von Geistlichen kennt, wie wir sie heut auf dem Lande haben, der muß eingestehen, daß

nicht jeder Pfarrer immer die Fähigkeit und die Eigenschaften besitzt, ein tüchtiger Schulen-Inspector zu sein. Nun legt die Staatsregierung auch noch Beweise vor, sie hat Urkunden vorgebracht, daß die Schulen-Inspection benutzt wird, um schon in den Kindern den Patriotismus zu ersticken. Ist es denn nun da ein Unrecht, wenn sie erklärt, sie könne solche Männer nicht mehr in der Schulen-Inspection lassen! Eine Verfolgung der Kirche liegt doch darin nicht! Es hindert ja Niemand den Religionsunterricht. Nicht den Einfluß der christlichen Religion hindert das Schulaufsichtsgesetz, sondern die Einimpfung reichsfeindlicher Gesinnung unter dem Deckmantel einer geheiligten Autorität. -

Am meisten aber hat man den Ruf, die Kirche werde verfolgt, bei dem Jesuitengesetze erhoben. Ich will hier auf die Lehren der Jesuiten nicht eingehen, Sie kennen sie ja und ich muß voraussetzen, daß jeder gebildete Mann sich aus ihren Schriften selbst überzeugt hat; denn wer bloß auf das hört, was ihm etwa der Herr Kaplan sagt, hat kein Recht zu urtheilen. Ich für meine Person darf versichern, daß ich hohe Stöße von Schriften gelesen habe; ich habe auch die officielle Zeitschrift des Papstes, die von Jesuiten herausgegebene „Civiltà cattolica“ gelesen, und es hat sich zur Zeit dabei herausgestellt, daß ich der Einzige in Breslau war, der diese officielle Zeitschrift durch die Post bezog. Ich habe also erst Einsicht genommen, ehe ich meinen Mund geöffnet habe. Ich will jedoch die staatsgefährlichen Lehren der Jesuiten nicht weiter erörtern, aber auf Eins erlaube ich mir, Sie noch aufmerksam zu machen, was immer geflissentlich verschwiegen wird, obgleich es bei den Kammerverhandlungen nicht unbemerkt geblieben ist.

Man redet bei Besprechung des Jesuitengesetzes nur immer davon, daß die Freiheit des Vereinsgesetzes beschränkt worden, man spricht so, als ob die Gesellschaft Jesu ein Verein von Staatsbürgern zu erlaubten Zwecken wäre. Das ist aber durchaus irrthümlich. Die Gesellschaft Jesu ist eine internationale Gesellschaft, die ihren Oberen außer Landes hat, dem die Mitglieder durch einen unbedingten Gehorsam untergeben sind, so daß sie nicht nur nichts denken und wollen dürfen, was er nicht denkt und nicht will, sondern auch denken müssen, daß dies Alles wahr, alles Gottes Gedanken und alles gerecht sei. Das ist der blindeste Gehorsam gegen einen auswärtigen Oberen, und also ein offener Verstoß gegen §. 128 des Strafgesetzbuches, und wenn die Regierung die Gesellschaft hätte lahm legen wollen, so hätte sie das schon an der Hand dieses Paragraphen gekonnt. Wer sich die Mühe gegeben, die officielle Statistik der Jesuiten zu verfolgen, wer

ein amtliches Verzeichniß der Jesuiten gelesen hat, die in Deutschland stationirt waren, wird gefunden haben, daß von diesen ein sehr großer Theil das Staatsbürgerrecht in Deutschland gar nicht hatte. Aber noch mehr! In einer Stadt, wo vielleicht 20 Jesuiten stationirt waren, wirkten im Laufe eines Jahres manchmal 100, denn sie waren immer auf Reisen. Ich selbst habe dies wiederholt beobachtet.

Ich sage, die Jesuiten waren immer auf Reisen und sie waren niemals in der Fremde, denn das ist eben die bewundernswerthe Einrichtung der Societät, daß sie überall, wo sie Glieder ihrer Gesellschaft fanden, zu Hause waren. Diese reisenden Jesuiten blieben Tage, Wochen und Monate lang in einem Hause, an einem Orte, wo sie gar nicht stationirt waren. Und wo Einer am späten Abend anlangte, konnte der Superior ihm für den folgenden Tag Dienst anweisen, sofern er an dem Orte blieb. So konnten in einer Stadt, wo fremdländische gar nicht stationirt waren, unvermerkt doch Tyroler, Galizier, Schweizer, Belgier u. s. w. arbeiten, wie die höhere Direction der Gesellschaft es nützlich fand. Ihr Charakter ist durchaus international, und ihr Zweck muß im Deutschen Reiche für unerlaubt erklärt werden; denn ihr Zweck ist, wie die Jesuiten „Stimmen aus Maria Laach" so oft, so laut und deutlich als möglich verkündet haben, treu der Civiltà cattalica, kein anderer als dieser: den Katholiken Deutschlands den religiösen Glauben beizubringen, der Papst in Rom habe von Gott die Fülle der Gewalt auf Erden, Kaiser und Könige zu richten, auch abzusetzen, ihre Gesetze für null und nichtig zu erklären, Unterdrückung anderer Confessionen zu befehlen, überhaupt der Souverain der Souveraine zu sein, um die Völker nicht nach den Principien des modernen Rechtsstaates, sondern nach den Grundsätzen des Mittelalters zu regieren. Nun frage ich Sie, wenn die Staatsregierung erkennt, daß eine solche Gesellschaft darauf ausgeht, die Principien des modernen Rechtsstaates zu unterminiren, kann sie das dulden! Sie müßte sich ja selbst aufgeben!

Ich begreife am allerwenigsten den katholischen Weltclerus, daß er so viel Aufhebens gemacht hat, als wenn durch das Jesuitengesetz die Kirche verfolgt würde und zu Grunde ginge. Man sagt, der Staat beraube die Kirche dadurch der besten Seelsorger und Rathgeber. Das ist ja für den Clerus ein Armuthszeugniß. Fünfzehnhundert Jahre hat die Kirche ohne Jesuiten bestanden. Ich habe selbst Decennien in Preußen erlebt, wo ich keine Jesuiten gesehen und doch keine Klage vernommen habe, daß es an Seelsorgern und Rathgebern fehle. Die Jesuiten haben dem Weltclerus das Ansehen geraubt und überall den Pfarrgottesdienst geschädigt. Wo aber die geordnete

Seelsorge fehlt, da kann man nicht sagen, daß die Religion blühe; wo man immer zu neuen, gleichsam pikanten religiösen Erregungen greifen muß, da ist keine Religion, welche die Menschen wahrhaft und gerecht und gut macht. —

Was nun die dem Abgeordnetenhause vorliegenden kirchenpolitischen Gesetzentwürfe anbetrifft, so geht die Sturmfluth außerordentlich hoch. Es sind in der Commission und in der Kammersitzung bereits Aeußerungen gefallen, die man in Preußen nicht für möglich halten sollte. Wenn wir diese Gesetze aber unbefangen ins Auge fassen und dabei einfach fragen, was sie denn bezwecken, so sind es doch nur die äußeren Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, welche dadurch geordnet werden sollen. Und wir erkennen darin einen außerordentlichen Fortschritt, dessen Wohlthat die katholischen Gläubigen erfahren werden, wenn das Gesetz erst durchgegangen sein wird, daß nämlich alles discretionäre willkürliche Verfügen der Staatsbehörde aufhört, daß Alles fest und gesetzlich geregelt sein wird, daß kein Eingriff der Staatsbeamten in Bezug auf die Lehrverkündigung, die Verwaltung der Sacramente und den Ritus mehr möglich ist.

Was den Austritt aus der Kirche betrifft, so kann ja Jeder sich nur freuen, wenn dieser gesetzlich so geregelt wird, daß die bürgerlichen Verhältnisse durch ihn nicht gestört werden. Wo ist da eine Verfolgung? Es ist vielmehr eine Garantie der Gewissensfreiheit der Einzelnen, weiter nichts. Wie armselig erscheint eine Kirche, welche durch äußeren Zwang die ihr innerlich fremd gewordenen Glieder festhalten will! Doch das thut auch keine Kirche; aber die Geistlichkeit will es und leider wohl gar des irdischen Vortheils wegen.

Die Absicht der Staatsregierung, ein Gesetz zu schaffen, wie es der Entwurf über die Vorbildung der Geistlichen intendirt, sollte in diesen ein Hochgefühl hervorrufen; denn es ehrt sie, es muthet ihnen eine geistige Bedeutung zu. Es ist eine sehr gefährliche Aeußerung, die ein Mitglied des Centrums in der Commission gethan hat, daß der Staat seine Forderungen an die Vorbildung der Geistlichen so hoch hinaufschrauben könnte, daß die kath. Kirche keine Geistlichen mehr haben würde; wenn diese Aeußerung in der Wahrheit begründet ist, wirft sie einen tiefen langen Schatten auf den Stand der kath. Geistlichen.

Sollte man denn nicht eine allgemeine wissenschaftliche Bildung von denen fordern, welche die discreteste Wirksamkeit in Bezug auf das innerste Leben und Gemüth des Menschen ausüben? Wenn die kath. Kirche von ihren Geistlichen einen Lebenswandel verlangt, den sie selbst als ideal und vollkommen bezeichnet, vollkommener als der Lebenswandel der Laien, dann, meine ich, könnte keine Bildung für

den Clerus hoch genug sein. Damit erledigt sich der Einwand, daß man ja von Medizinern und Juristen eine solche allgemeine wissenschaftliche Bildung durch kein Gesetz fordere, von selbst.

Auch ist es für einen Theologen, welcher eine selbstständige Ueberzeugung über die Geschichte der Kirche haben will, nothwendig, daß er eine hohe Bildung besitze; denn das ist keine Bildung, wenn man dem Volke Sand in die Augen streut und einige lateinische Brocken in die Predigt einfließen läßt, sondern wenn der Theologe die klassischen Sprachen versteht, so daß er griechisch und lateinisch lesen kann, wie deutsch, namentlich griechisch. Dann ist er im Stande, zu lernen, was in der alten Kirche als Christenthum gegolten. Wenn aber der Geistliche keine historischen Kenntnisse hat, wie will er sagen und beweisen, eine Lehre sei immer und überall gelehrt worden? Ohne philosophische Bildung kann er die Dogmen in ihrem Inhalte weder verstehen noch vor der Vernunft vertheidigen.

Also es heißt doch nur, den Clerus ehren, wenn ihm eine höhere Bildung zugemuthet wird. Ich muß aber ausdrücklich bemerken, daß das Gesetz, welches den Kammern vorliegt, durchaus nicht in die canonischen Erfordernisse für den geistlichen Stand prüfend eingreifen will. Es soll in dieser Beziehung den Bischöfen vollkommen überlassen bleiben, was sie für die Bildung der Geistlichen für nothwendig halten. Das Gesetz ist keine Beschränkung in dieser Beziehung, sondern es giebt den Geistlichen nur die Möglichkeit, diese kirchliche Bildung noch in erhöhtem Maße zu gewinnen. Dann aber freilich ist es auch wahr, daß von dem Clerus eine nationale Bildung gefordert werden muß, da er auf das Volk, welches in seiner Gesammtheit die Nation bildet, einzuwirken hat. Daß aber bei uns diese nationale Bildung nicht erlangt, ja nicht angestrebt wird in den katholischen Knabenseminaren, wird für jeden selbstverständlich sein, welcher weiß, daß dort das römische Wesen und Denken als das Ideal aller Bildung dem kindlichen Gemüthe angepriesen und angewöhnt wird. Ist es nicht gestattet, die Kinder ihrem Familienkreise zu entziehen, um sie in eine Atmosphäre zu versetzen, in welcher ihr physisches Leben verkümmert, so dürfen sie ebenso wenig, vielleicht noch weniger den Lebenskreisen, in welchen sie einst ihre Wirksamkeit für geistiges Leben finden sollen, während der einflußreichsten Zeit ihrer Erziehung entzogen werden, um in den Seminaren eine geistige Luft zu athmen, welche die nationale Verkümmerung ihres Geistes zur Folge hat.

Auch das Gesetz über die Disciplinargewalt hat durchaus nicht die Tendenz, in das innere Wesen der Kirche

einzugreifen und selbst der Disciplinarhof, welcher errichtet werden soll, hat nicht den Zweck die Wirksamkeit der Kirche zu hindern, sondern sie nur gesetzlich zu regeln. Die Laien haben ja gar keine Ahnung wie das canonische Recht geübt wird, welche Vergewaltigungen vorkommen können. Solche Vergewaltigungen will das Gesetz nur in so weit gestatten, daß der Geistliche dabei nicht um seine ganze Existenz kommt, und daß er in den Menschenrechten, welche für jeden Staatsbürger unveräußerlich sind, sich geschützt sieht.

Es ist zu beklagen, daß der Papst und seine Bischöfe für die Geistlichen, die sie doch dem Volke durch eine höhere Moral verehrungswürdig hinstellen wollen, Strafen aufrecht erhalten, welche der Rechts- und Cultur-Staat mit seinen Principien der Humanität unvereinbar findet, weshalb er einen eigenen Gesetzesparagraphen dagegen formuliren muß; aber ich will hier nur auf das allgemeine Bedürfniß der Mitwirkung staatlicherseits bei der kirchlichen, d. h. bischöflichen Disciplinargewalt hinweisen.

Es giebt eine Ausübung der geistlichen Disciplinargewalt, welche die katholische Kirche in den Jahrhunderten, in welchen sie den Völkern die Cultur brachte, nicht kannte, welche dem Geiste des Christenthums absolut widerspricht, die nur eine Frucht der äußersten Willkürherrschaft ist: ich meine die bischöfliche Suspension der Geistlichen ex informata conscientia, wodurch der Clerus vollständig rechtlos wird. Dieses bischöfliche Recht der schrankenlosesten Willkür besteht darin, daß der Bischof mit Beiseitesetzung alles canonischen Rechtsverfahrens jeden Priester seiner Diöcese suspendiren kann, und zwar urplötzlich, wie es denn auch in neuerer Zeit schon telegraphisch geschehen ist. Ja, der geistliche Herrscher braucht keinem Menschen, nicht einmal dem von der Strafe Betroffenen über den Grund Rechenschaft zu geben, außer der römischen Curie, wenn der Suspendirte etwa zu appelliren die Mittel hat. Wir wollen uns die Sache veranschaulichen. Da lebt z. B. in seinem bescheidenen Dörfchen ein braver Pfarrer. Zwanzig, vierzig Jahre hat er in seiner Gemeinde mit aller Hingabe seines Geistes und Herzens für das Wohl derselben gewirkt; unermüdet hat er in ihr Segen gespendet durch Verkündigung des göttlichen Wortes in seiner Einfachheit und seinem reinen Glanze, durch Spendung der Sakramente und alles Trostes der Religion bei Tag bei und Nacht, und durch Vertheilung aller seiner Habe unter die Armen; — und seine Gemeinde, welcher er durch Wandel und Wirken vorgeleuchtet wie ihr guter Schutzgeist, verehrt ihn in der herzlichsten Weise. Aber das Alles schützt ihn nicht vor dem über seinem Haupte schwebenden Schwerte der informata conscientia des Bischofs. Der arme

Pfarrer studirt viel, — dadurch kommt er in den Verdacht des Hochmuths; er kümmert sich nicht um neugeschaffene romanische Heilige und ist nicht begeistert für die neuesten französischen Wunder, — deshalb fangen einige geistliche Mitbrüder an zu zweifeln an seiner rechten Glaubenskraft; doch was das Schlimmste ist, er hat das Unglück mit einem Einflußreichen in des Umgebung des Bischofs es zu verderben, — vielleicht weil er wegen Reinheit des Gewissens Mangel an Sclavensinn bewiesen hat. Der Bischof, welcher nur auf Firm- und Visitationsreisen im Triumphzuge die Gemeinden durchzieht, lernt nicht die inneren Verhältnisse, sondern nur den äußern Schein kennen; er erfährt nichts von dem aufopferungsvollen, gesegneten Wirken jenes Pfarrers, wohl aber werden ihm nachtheilige Bemerkungen über denselben zugetragen, so daß er allmählig gegen ihn eingenommen, argwöhnisch, erbittert wird; in der Gemeinde finden sich dann — und in welcher Gemeinde wäre das nicht der Fall? — auch einige nicht allzutugendhafte Personen, welche falsche Anklagen in Form der Denunciation erheben, und nun wird der Pfarrer ohne Rechtsgrund und ohne Rechtsform suspendirt! Die Dauer der Suspension ist ganz im Belieben des Bischofs, und es hängt auch nur von seinem Belieben ab, ob er ein Rechtsverfahren einleiten lassen will. Doch der Unglückliche hat das Recht an den apostolischen Stuhl nach Rom zu appelliren. Dazu gehört aber vor Allem, daß er sofort ein paar Hundert Thaler opfert, um dort nur einen geistlichen Advocaten zu gewinnen, der die Sache betreibt. Wenn er nun nichts gespart, sondern alles Erübrigte den Armen gegeben, so ist schon deshalb die Appellation ohne Aussicht. Hat er aber die Mittel, kann er den Gerichtshof zu Rom drängen, und sieht dieser sich genöthigt, den Termin der Verhandlung anzusetzen, dann horcht der Agent des Bischofs, der Reichbezahlte, bei den Car inälen, welche den Richterspruch thun sollen, umher, und findet er, daß die Fre sprechung wahrscheinlich erfolgt, so erfährt dies der Bischof rechtzeitig durch ein Telegramm, und dieser setzt sich telegrap,isch mit dem päpstlichen Staatssecretär in Verbindung, um ihn so oder so zu bestimmen, den Rechtsspruch administrativ zu verhindern durch Befehl der Verschiebung des Processes in unbestimmte Zeit. Inzwischen wird die Gemeinde von jungen strebenden Geistlichen bearbeitet, daß sie nach und nach dahin geführt wird, für Finsterniß zu halten, was sie früher als Licht erkannt, und der Pfarrer, entehrt und verlassen, geht in Gram und Noth zu Grunde. Der Bischof aber findet sich darüber mit seinem Gewissen ab, wozu ihm ein geschickter, im Probabilismus der Jesuiten geübter Beichtvater noch gute Dienste leisten mag. Das kann Alles geschehen, wenn der Bischof noch ein, so zu

sagen, guter milder Mann ist, was ja aber nicht immer nothwendig der Fall ist, wie die Geschichte beweist.

Sind nun aber die Geistlichen zum Theil mit staatlichen Functionen betraut, haben sie im Staate einen öffentlichen Charakter, vieler Privilegien sich erfreuend, so darf der Staat solche Vergewaltigung, welche auch die von ihm verliehenen Rechte des Clerus in tyrannischer Weise zerstört, nicht gestatten. Die vorliegenden Gesetzentwürfe bezwecken, daß auch der Geistliche, wie jeder andere Staatsbürger, nur durch ein wahrhaft gesetzliches Verfahren gestraft werden könne. Der Bischof wird dadurch in seinem wirklichen Friedensamte nicht gehindert, nur geschützt vor der Verantwortlichkeit für himmelschreiende Ungerechtigkeit. Ein Bischof, der wahrhaft gottesfürchtig in seiner Diöcese nur das Wort Gottes verbreiten, durch die Sakramente stärken, trösten, heiligen, und das Gebot der Liebe zur vollen Wirksamkeit bringen will, wird durch jene Gesetze sich niemals in seinem Friedensamt beengt fühlen.

Wo sind nun die Zeichen der angeblichen Verfolgung der katholischen Kirche? Sie werden dem Volke nur künstlich vorgemalt.

Beachten wir nur das Benehmen der ultramontanen Mitglieder des Abgeordnetenhauses und der von diesem für die Prüfung der kirchenpolitischen Gesetzentwürfe eingesetzten Commission. Ihre Kampfesweise ist unglaublich. Es ist die Schule der Gedankenconfusion und dennoch der offenen Widersprüche.

Die Mitglieder des Centrums reden unausgesetzt von der Stützung der Autorität des Staates durch die Autorität der Kirche, zugleich erklären sie aber, daß die Autorität des Staates der Kirche gegenüber nichts sei. Die Kirche habe die Souverainetät der Gesetzgebung für die Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Welche Kirche ist denn das aber? Seltsam ist es doch zu sehen, wenn in der Commission orthodoxe Protestanten und orthodoxe Katholiken — das Wort „orthodox“ in dem allgemein verständlichen Sinne genommen — zusammen für die Souverainetät der Kirche kämpfen und unter Kirche etwas ganz Verschiedenes verstehen. Reichensperger meint unter „Kirche“ den Papst in Rom und ein orthodoxer Protestant versteht darunter den Oberkirchenrath in Berlin. Wem soll der Staat nun folgen?

Es kommt aber noch hinzu, daß der betreffende Artikel 15 der Verfassung nicht bloß bestimmt, die evang. und die römisch-kathol. Kirche ordnen ihre Angelegenheiten selbstständig, sondern jede andere Religions-Gesellschaft auch. Also könnten auch die Dissidentengemeinden kommen und sagen, wir ordnen unser Verhältniß zum Staat mit souverainer Selbstständigkeit. Das gäbe, wie der Abgeordnete Gneist mit Recht sagt, zuletzt eine völlige Anarchie.

Unsere Ultramontanen wissen dem Staate nicht genug einzuschärfen, daß er über die Göttlichkeit oder Nichtgöttlichkeit einer Lehre, welche die Kirche aufstellt, gar kein Urtheil habe. Das ist richtig, allein dann hat der Staat auch kein Urtheil darüber, ob der Papst wirklich der Stellvertreter Gottes auf Erden ist. Wie soll er das erfahren? Wer soll ihm es beweisen? Das ist gar nicht möglich.

Es wird ferner viel Unfug getrieben mit dem Rufe des Gewissens: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen!" Diejenigen, welche hierdurch Hintergedanken (Mentalreservationen) für Gott Kirche und für Kirche Papst unterschieben und dennoch in der Anwendung des Satzes den Namen Gottes vergeblich führen, laden eine große Verantwortlichkeit auf sich. Das Wort ist von Petrus und Johannes nicht zu einer Staatsbehörde gesagt, sondern zu einer geistlichen, zu dem Sanhedrin in Jerusalem, an dessen Spitze der Hohepriester stand; und es hatte keine andere Bedeutung, als dem Gewissen des einzelnen Menschen sein Recht zu wahren. Auch wir können, ganz mit demselben Rechte, den Kirchenobern, wenn sie uns auf die Unwahrheit und Ungerechtigkeit verpflichten wollen, zurufen: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen!" wie sie es den Staatsbehörden gegenüber thun, wenngleich ich überzeugt bin, daß sie dabei der Sache nach gegenwärtig im Unrecht sind.

Ich habe in diesen Tagen von protestantischer Seite in der Kreuzzeitung eine seltsame Deduction gelesen. Da heißt es, Hegel habe gesagt: „Gott ist die Wahrheit und er allein ist die Wahrheit!" Das ist durchaus biblisch; nur hat Hegel unter Gott etwas Anderes sich gedacht als den Sinn, den die Bibel damit verbindet, und es wäre daher einfacher ein Citat der h. Schrift gewesen. Doch die Kreuzzeitung bemerkt weiter: der Staat aber wisse nur so viel von der Wahrheit und könne nur so viel davon wissen, als er in der Gemeinschaft der Kirche stehe; folglich stehe die Kirche über dem Staate. Das ist eine seltsame Deduction, ebenso unlogisch wie unbiblisch. Bibelkundig sind die Leitartikelschreiber der Kreuzzeitung noch nicht vollständig, denn sie leugnen damit, daß der Staat als solcher eine Ordnung Gottes ist, wie die Apostel Petrus und Paulus doch so ausdrücklich lehren, und eine Ordnung Gottes ohne Wahrheit ist nicht denkbar. Wenn der Staat, die vernünftige Natur des Menschen erforschend, diese zu einer rechtlichen Existenz und zur sittlichen Blüthe führt, dann ist er eine intelligente Ordnung Gottes, denn er ruht auf der natürlichen Ordnung der Dinge, die auch voll göttlicher Weisheit ist. Aus der Menschenwürde, die Gott zum Urheber hat, entfaltet er seine vernünftige Ordnung, die eine eben so wahre als gerechte sein

kann, und somit auch eine Offenbarung Gottes. Freilich kann er durch übernatürliche Offenbarung vom christlichen Standpunkte aus sein Licht verstärken, aber nicht so, daß er eine Autorität außer sich anerkennen müßte, vertreten von einem Menschen, der ihm sagt: Ich bin das Orakel Gottes, sondern nur indirect. Der Staat ist an sich eine Ordnung Gottes und darum haben wir die Verpflichtung, der Obrigkeit zu gehorchen.

Der gegenwärtige Kampf ist nicht ein Kampf zwischen Staat und Kirche, sondern zwischen Staat und Hierarchie. Warum sehen wir denn den Clerus wieder so einmüthig in Adressen gegen diese Gesetze sich äußern, wie wenn er Angst davor hätte, daß er höher gebildet und frei werden solle? Weil er solidarisch mit der Hierarchie ist, welche den Besitz in den Händen hat, und von ihr absolut abhängt.

Wenn die Staatsregierung auf dem Boden, den sie mit den kirchenpolitischen Gesetzentwürfen betreten hat, stehen bleibt und von diesem souverainen Rechtsboden aus das Verhältniß des Staates zur Kirche ordnet, dann werden Beide, Staat und Kirche zu einer Blüthe gelangen, die sie bis dahin nicht gehabt, d. h. zu einer Blüthe der inneren Wahrheit und Gerechtigkeit, es wird dann insbesondere auch der Kirche jene Werkgerechtigkeit genommen werden, welche sich ihrer vollen geistigen Entfaltung bisher entgegenstellt. —

Ich habe Sie einladen wollen unsere Adresse an den Kaiser zu unterzeichnen. Ich glaube, es war zu diesem Zwecke nothwendig, die Behauptung, daß die Kirche verfolgt werde, in ihrer Grundlosigkeit zu zeigen. Zu dieser Adresse hat uns der tiefe Schmerz veranlaßt darüber, daß man einen solch edlen Fürsten jetzt vor dem Auslande zu verdächtigen beginnt, daß man Vergleiche mit den neronischen und diokletianischen Zeiten zieht, Vergleiche, die eben so thöricht als ungerecht und darum in sich unsittlich sind. Ich frage jetzt den einfachen Christen: wo bist Du denn verfolgt? Kannst Du den Namen Jesu nicht bekennen auf der offenen Straße wie in der Kirche und in Deinem Hause? Verwehrt es Dir Jemand, Gott über Alles zu lieben und Deinen Nächsten wie Dich selbst? Kannst Du nicht beten in Deiner Weise während der Arbeit und während der Ruhe? Kannst Du nicht dem öffentlichen Gottesdienst beiwohnen, so oft Du willst? Die Sakramente empfangen bei Tag und bei Nacht? Das Wort Gottes hören, wenn Deine Geistlichen es wirklich verkünden? In Allem Diesem bist Du nicht verfolgt. Aber es ist die ausgegebene Parole: Der sog. „gute Katholik" soll sich verfolgt fühlen, weil dies der Hierarchie zur Aufrechthaltung der Herrschaft dient; sonst fiel es den katholischen Laien nicht ein, sich für verfolgt zu halten. —

Es ist ein seltsames Zusammentreffen, daß 2 Jahre, nachdem Huß in Constanz verbrannt worden, die fränkische Linie der Hohenzollern vom Kaiser Sigismund in Constanz zur Kurfürstenwürde erhoben und zu Markgrafen von Brandenburg ernannt wurde. Denn diesem Hause Brandenburg war es vorbehalten, der Hort der Gewissens- und Confessionsfreiheit zu werden. Es ist von Bedeutung, was die Historiker auch rückhaltlos anerkennen, wie das Haus Brandenburg namentlich seit dem westfälischen Frieden so consequent auf jenes Gebiet nicht bloß der echten deutschen Politik, sondern auch der religiösen kirchlichen Gerechtigkeit und der distributiven Gerechtigkeit den Confessionen gegenüber getreten ist. Es giebt nur wenige und schnell vorübergehende Momente in der Geschichte des Hauses Brandenburg, wo man in dieser Politik schwankte; und das waren nicht die Momente, wo seine Größe wuchs.

Als der Papst den Beschluß des westfälischen Friedens, auf den sich jetzt die Bischöfe in ihrer Fuldaer Denkschrift berufen, den Beschluß der Parität der Confessionen verfluchte und für null und nichtig erklärte, eine Verdammung, die bis heute noch nicht zurückgenommen ist, da trat das Haus Brandenburg in den geraden Gegensatz zu ihm und darum ist es noch heute berufen, diesen großen Kampf nicht blos für die allgemeine Cultur der Menschheit, sondern auch für die wahre christliche Bildung Rom gegenüber durchzukämpfen. Zu verkennen, daß hier große Verdienste liegen, das ist nur der Unwissenheit und der bewußten Ungerechtigkeit möglich.

Wenn wir aber auf die Gegenwart blicken, so begegnet uns ein Fürst an der Spitze Preußens, auf dem Throne Deutschlands, welchem in mancher Beziehung keiner in der Weltgeschichte an die Seite gestellt werden kann. Unser Kaiser und König ist nicht bloß in zwei großen Kriegen, wie sie die Weltgeschichte kaum ähnlich aufzuweisen hat, wunderbar siegreich gewesen, so daß er, wie kein Held den Ehrentitel des „Siegreichen" verdient, sondern, was mehr sagen will, es giebt auch keinen Schlachtenhelden in der ganzen Weltgeschichte, kein glücklicher Kriegsherr, der, nachdem er kaum Geahntes vollbracht, der nach so enormen Erfolgen so wahrhaft demüthig geblieben wäre und so maßvoll in Allem. Es ist noch nie ein übermüthiges Wort aus seinem Munde gekommen bei allem Glück, indem er nur den Segen des Himmels erkennen will. Was unsern Kaiser und König auszeichnet, wie selten einen Fürsten, das ist die ungeheuchelte Religiösität, die sich stets den unbefangensten und einfachsten Ausdruck giebt, und die wahrhaft fürstliche Treue. Wo ist ein ehrenhafter Mann im weiten Reiche, der ihm diese Vorzüge bestreitet?

Daß nun ein solcher Fürst, dem die deutsche Nation ewigen Dank schuldet und zollen wird, es erfahren soll, daß man ihn den Neidern des Auslandes gleichsam denuncirt, als wenn er nicht die volle Gerechtigkeit übe, die dem Hause Brandenburg eigen ist, das erfüllt uns mit Erstaunen und mit Schmerz. Ja, die Größe dieses Schmerzes ist zugleich der Maßstab der Größe unserer Ehrfurcht und Pietät für unser erhabenes Herrscherhaus und zugleich unseres Patriotismus. Es ist die Stunde gekommen, das offen zu bekennen. Und wissen soll es bei der lauten ungerechten Anklage unser gerechter Kaiser und König, daß es auch katholische Männer giebt, welche ihm dankbar sind und ihm unter allen Umständen die Treue bewahren werden, überzeugt, daß auch der Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit ein Gehorsam ist gegen Gottes Gebot.

Es hat ein alter Römer, der die Deutschen als Heiden kannte, gesagt, bei ihnen gelten Sitten mehr, d. h. man beobachte sie gewissenhafter, als anderswo — er meinte zu Rom — Gesetze. Wie erst waren die Gesetze ihnen heilig! Und was hören wir jetzt? Was vielleicht in einem gesetzgebenden Körper unerhört ist, daß nämlich ein katholisches Mitglied des Centrums unseres Abgeordnetenhauses in der Commission zur Berathung der kirchenpolitischen Gesetzentwürfe geäußert hat, daß diese als Gesetze, wenn sie auch die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalten und die Sanction des Königs erhalten hätten, doch nicht befolgt werden würden. Und der Bischof Martin von Paderborn hat von vorneherein, ganz vergessend, daß er ein Unterthan ist, seinen Ungehorsam „unter allen Umständen" der Staatsregierung bereits amtlich angekündigt. *) Ist das noch das alte deutsche Volk? Nein, der nationale Charakter ist durch den eingedrungenen und künstlich gehegten Romanismus verfälscht.

Uns ist die Treue gegen die Gesetze eigen. Wenn wir mit den Gesetzen nicht zufrieden sein können, weil wir sie für unvollkommen halten, den Ausdruck der vollen Gerechtigkeit darin nicht erkennen, so beklagen wir das, aber wir beobachten sie. Nur in einem Falle würden wir freilich nicht gehorchen können, wenn ein Gesetz verlangte, wir sollten den Glauben an unsern Herrn und Heiland verleugnen. Wir würden ihn bekennen und nicht verleugnen, weil dies Bekenntniß nur der

---

*) Unterdessen haben nun sämmtliche preußische Bischöfe, sogar Namczanowski ohne Heerde und Rähs aus dem Reichslande, dem Könige mit offener Stirn und ohne Redensarten von Treue direct erklärt, daß sie den Gesetzen „von freien Stücken" nicht gehorchen würden. Die Glaubensphrasen fehlen nicht.

keines andern Menschen Recht beschränkende Ausdruck des inneren Zeugnisses unseres Gewissens ist. Aber ein solches Gesetz ist, so lange die Idee des Rechts- und Culturstaates bei uns in Kraft steht und vor Allem so lange ein Hohenzoller bei uns regiert, nicht möglich. Kein päpstlicher Cathedralspruch dagegen kann an die Stelle unseres Gewissens treten. Der Papst mit seiner gesammten Hierarchie mag über „Verletzungen des Wesens der Kirche" oder „des katholischen Glaubens," so viel er will, reden und schreiben, er wird uns nie bewegen, den Landesgesetzen den Gehorsam zu verweigern. Er bleibt ein fehlbarer Mensch in unsern Augen. Er erhebe sich nur und rufe so laut er kann: „Ich bin das unfehlbare Orakel Gottes, ich verdamme diese Gesetze und erkläre sie für null und nichtig" wir geloben um so lauter, unter allen Umständen unserm König in den Gesetzen treu zu sein, und wir danken Gott, einen solchen Fürsten, der die Gerechtigkeit im Bunde mit der Freiheit liebt, den unsrigen nennen zu dürfen.

Es ist den alten Deutschen von jenem Römer — Tacitus hieß er — auch nachgerühmt worden, daß sie ihren Königen keine unbeschränkte und willkürliche Gewalt eingeräumt. Aber viel schlimmer als der Könige Willkürmacht ist die unbegrenzte durch kein Gesetz geordnete Gewalt eines Hierarchen, der gegen alle Vernunft und Freiheit den Schild der göttlichen Auctorität erhebt, und zwar häufig nur, um seinen eigenen Unverstand und seine Ungerechtigkeit damit zu decken. Gerade weil in unsern Tagen Alles durch das Gesetz geregelt wird, sind wir glücklich zu preisen. Wir gestehen es, daß wir einen Widerwillen haben gegen jede schranken- und regellose Gewalt, und um so mehr, wenn eine solche sich darstellt, als sei sie unmittelbar vom Himmel gekommen. Ein schrankenlos Mächtiger richtet die Welt zu Grunde, wenn er nicht allwissend und heilig, wenn er nicht der allweise Gott der Liebe selbst ist.

Darum verherrlichen wir unsern erhabenen Kaiser und König mit Dank und mit Freude, weil er gerade dadurch die Staats-Souverainetät als die höchste sittliche Rechtsmacht auf Erden bewahrt und sichert, daß er hochherzig jeden Willküract zurückweist, daß er eine wahrhaft schöpferische Gesetzgebung, die in rascher Entwickelung alle Lebenskreise des ersten Culturvolkes der Welt regelt und zur vollen Kraftentfaltung geschickt macht, mit königlicher Sanction weiht und fördert, und in der allgemeinen gesetzlichen Ordnung die individuelle Freiheit des Staatsbürgers zum vollsten Ausdruck gelangen läßt. Und so bin ich denn gewiß, daß ich im Sinne aller patriotisch gesinnten Katholiken rede, wenn ich sage: Es ist unsere Pflicht, für den unbefleckten Namen unseres Kaisers und Königs, der das Gesetz überall und in Allem zur Herrschaft bringend als

den wahren deutschen Kaiser sich uns ohne Unterlaß bewährt, auch die Ehre unseres Namens einzusetzen und den thörichten Denunciationen gegenüber ihm den rückhaltlosesten Ausdruck unserer Treue zu geben.

Leibniz, jener große Geist, auf den Deutschland immer mit Stolz hinzeigen wird, sagte vor 200 Jahren: „Es ist gewiß, daß nächst der Ehre Gottes einem jeden tugendhaften Menschen die Wohlfahrt seines Vaterlandes billig am meisten zu Gemüthe gehen solle. Ist aber irgend ein Mensch seinem Vaterlande verpflichtet, so sind es wir, die das werthe Teutschland bewohnen. Gott hat den Teutschen Stärke und Muth gegeben und es regt sich ein edles Blut in ihren Adern. Ihre Aufrichtigkeit ist ungefärbt, und ihr Herz und Mund stimmen zusammen." *)

Meine Herren! Dies schöne Wort des großen Patrioten kommt auch heute noch warm aus jedem deutschen Herzen, wo auf der Erde es auch schlagen mag, und um so mehr aus unsern Herzen, die wir einen deutschen Kaiser haben, so echt und gut, wie ihn frühere Jahrhunderte vergebens ersehnten. Aber wo nicht „Herz nnd Mund zusammenstimmen," da ist „das edle Blut in den Adern" gefälscht. Das deutsche Gemüth, das deutsche Empfinden verlieren diejenigen, welche vor einem absoluten allgewaltigen „Herrn" jenseit der Berge, der nur ein beschränkter Ausdruck seiner eigenen Nationalität ist, in blindem Gehorsam niederfallen, mit dem Munde bekennend, wovon das Herz nichts weiß, und schwören, diesem ihrem Herrn vor dem Kaiser ohne Prüfung zu gehorchen, wo es sich um Gesetze handelt. Fern sei solches von uns! Wir wollen, daß Herz und Mund zusammenstimmen, d. h. wir wollen deutsch bleiben.

Ja, mit Herz und Mund bezeugen wir gleicherweise in männlichem Muthe, was uns heilig ist, und heilig ist uns wahrlich auch die Treue unter allen Umständen, die Treue von freien Stücken, gegen unsern erhabenen Kaiser und König, dessen Namen rein erglänzen wird in der Geschichte!

*) Ermahnung an die Teutschen, ihren Verstand und Sprache besser zu üben. Herausg. van Grotefend. Hannover, 1846. S. 2, 3.

Druck von L. Moeker in Cöln.

In gleichem Verlage erschien:

Stenographischer Bericht
über die
Verhandlungen
des zweiten Altkatholiken-Congresses
zu Cöln am 20.—22. September 1872.

Officielle Ausgabe.

Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Ferner folgende auf demselben Congresse gehaltene Reden:

Friedrich, Prof. Dr., Ueber kirchliche Reformen. Preis 3 Sgr.
Hasenclever, Sanitätsrath Dr., Geistliche Herrschsucht zu allen Zeiten des Christenthums größter Feind. 3 Sgr.
Knoodt, Prof. Dr., Die Vernichtung der römischen Kirche durch das Infallibilitäts-Gesetz. 3 Sgr.
Maaßen, Prof. Dr., Die Stellung der Staaten gegenüber dem vaticanischen Dogma. 3 Sgr.
Reinkens, Prof. Dr., Ueber die Hindernisse und Hoffnungen der altkatholischen Bewegung. 3 Sgr.
Rottels, Fr. J., Apellationsgerichtsrath, Die Rechte der Altkatholiken. 3 Sgr

---

Ferner erschien ebendaselbst:

Die deutschen Bischöfe
als Zeugen der Wahrheit.

Aus authentischen Documenten erwiesen von einem katholischen Priester.

„De ore tuo te judico!"
„Aus Deinem Munde richte ich Dich!"

Diese Schrift ist eine Zusammenstellung von bis jetzt zerstreut vorhandenen authentischen Dokumenten, in welchen die deutschen Bischöfe theils vor, theils im Conzil gegen die neuen Dogmen feierlichst Zeugniß abgelegt haben. Wenn die Bischöfe jetzt selbst nichts mehr von diesen Kundgebungen wissen wollen, so muß das Volk Alles darüber wissen und dieser Zweck wird durch obige Schrift vollständig erreicht.

Preis 4 Sgr.

Kleiner katholischer Katechismus
von der
Unfehlbarkeit.
Ein Büchlein zur Unterweisung
von
einem Verein katholischer Geistlichen.

Sechste unveränderte Auflage.

Das obige Schriftchen behandelt in katechetischer Form die schwebende Frage von der Unfehlbarkeit so bündig, einfach, klar und in bestem Sinne des Wortes populär, daß demselben die weiteste Verbreitung zu wünschen ist.

Preis 2 Sgr.

Der Syllabus
des römischen Papstes Pius IX.

in seinen Hauptsätzen

für das katholische Volk erklärt

von den Verfassern

des kleinen katholischen Katechismus von der Unfehlbarkeit.

Zweite unveränderte Auflage.

8., broschirt. Preis 2 Sgr.

☞ Der (altkatholische) Katechismus hat in kurzer Zeit die außerordentlichste Anerkennung und Verbreitung gefunden.

Die Verfasser desselben geben in diesem Schriftchen die zwanzig wichtigsten Sätze des Syllabus wieder und fügen eine populär gehaltene Erklärung bei, wodurch auch dem weniger Gebildeten die verderblichen Grundsätze jener Kundgebung in ihrer vollen Tragweite erscheinen. Das Schriftchen eignet sich in jeder Beziehung zur Massenverbreitung und konnte nicht zeitgemäßer kommen.

Das Jesuitengesetz.
Ein unparteiisches Wort

an unsere katholischen Mitbürger.

Von den Verfassern

des kleinen katholischen Katechismus von der Unfehlbarkeit und des Syllabus.

8., broschirt. Preis 2 Sgr.

In diesem Schriftchen suchen die rastlos thätigen Verfasser des „kleinen katholischen Katechismus“ und des „Syllabus“ in ganz klarer und ruhiger Weise darzuthun, daß die Reichsregierung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hatte, ein Gesetz gegen den Jesuiten-Orden zu erlassen, daß aber die katholische Kirche dadurch ganz und gar nicht „verfolgt“ werde. Wie zeitgemäß die Broschüre kommt, brauchen wir wohl gar nicht zu sagen.



